





Mustervertrag

über die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3, Satz 2 SGB II







Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. Justiziariat

(Stand 07.12.2004)

Muster

Vertrag über die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit nach § 16 Abs. 3, Satz 2 SGB II (Maßnahmevereinbarung)

Zwischen Rechtsträger (gGmbH)
(im Folgenden: Vermittlungsagentur)
und
Frau / Herrn
(im Folgenden: beschäftigte Person / Arbeitsuchender / Maßnahmeteilnehmer)
wird folgende Maßnahmevereinbarung geschlossen:

Präambel

- (1) Ziel der angebotenen Arbeitsgelegenheit ist eine sinnstiftende strukturierte T\u00e4tigkeit, die die pers\u00f3nliche Lebenslage der besch\u00e4ftigten Person und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben f\u00f6rdert.
- (2) Die Vermittlungsagentur stellt die persönlichen und sächlichen Gegebenheiten in ihrer Einrichtung zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen ihres caritativen Auftrages zur Verfügung.
- (3) Die beschäftigte Person stellt ihre Arbeitskraft nach ihren Möglichkeiten zur Verfügung und nimmt auf diese Weise am caritativen Auftrag der Einrichtung teil. Sie setzt hierfür ihre persönlichen und beruflichen Fähigkeiten nach Kräften ein und nutzt die angebotenen Möglichkeiten, sich weiterzuqualifizieren.
- (4) Dieser Vertrag begründet kein Arbeitsverhältnis (§ 16 Abs. 3 S.2 SGB II). Die beschäftigte Person ist als SGB II-Leistungsempfänger in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert.

§ 1

Art und Inhalt der Tätigkeit

1
Die Vermittlungsagentur setzt die beschäftige Person beiein (Beschäftigungsstelle).
Soweit sich zeigt, dass die beschäftigte Person die hier genannte Tätigkeit nicht ausüben kann, bietet die Vermittlungsagentur nach Möglichkeit eine geeignete Ersatzbeschäftigung, ggf. auch einen anderen Einsatzort oder eine andere geeignete Beschäftigungsstelle an. Ansonsten steht beiden Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
§ 2
Vertragsdauer
(1) Der Vertrag beginnt am und endet am
(2) Die beschäftigte Person kann den Vertrag jederzeit fristlos zur Aufnahme einer Arbeit kündigen. 2
(3) Die Arbeitsgelegenheit kann von der Vermittlungsagentur aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die beschäftigte Person ohne Entschuldigung mehr als 3 Werktage fehlt, oder trotz Abmahnung ihr vertragswidriges Verhalten fortsetzt.
§ 3
Beschäftigungszeit
Die Beschäftigungszeit beträgt Stunden/Woche. Die Verteilung der wöchentlichen Beschäftigungszeit erfolgt im Rahmen des Weisungsrechts der Einsatzstelle in Abstimmung mit der Vermittlungsagentur.
§ 4
Freistellung
Die beschäftigte Person wird von ihrer Tätigkeit freigestellt, soweit sie an Bewerbungsgesprächen, Qualifizierungsmaßnahmen, oder sonstigen in der Eingliederungsvereinbarung bestimmten Maßnahmen teilnehmen muss und dies nicht außerhalb der Beschäftigungszeit durchgeführt werden kann.
§ 5
Urlaub
Die Beantragung und Gewährung von Urlaub richten sich nach dem Bundesurlaubsgesetz.

¹ Hier ist die konkrete Tätigkeit zu beschreiben.

² Gegebenfalls könnte ein ordentliches Kündigungsrecht für die Beschäftigungsstelle vereinbart werden: "Die Kündigungsfrist für die ordentliche Kündigung beträgt 4 Wochen zum Monatsende."

Pflichten der Vermittlungsagentur

- (1) Die Vermittlungsagentur verpflichtet sich, den Teilnehmer in eine Arbeitsgelegenheit bei der Einrichtung / dem Dienst des (Rechtsträger) mit der Beschäftigung als zu vermitteln. Sollte der Teilnehmer die vereinbarte Tätigkeit bei der Einrichtung nicht ausüben können, bietet ihm die Vermittlungsagentur innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Arbeitsgelegenheit ggf. auch bei einer anderen Beschäftigungsstelle an.
- (2) Die Vermittlungsagentur verpflichtet sich, den Teilnehmer durch folgende Maßnahmen zu qualifizieren:
 - 1.
 - 2.
 - 3.

Diese Maßnahmen werden auch während der Beschäftigung weitergeführt.

Falls eine entsprechende Vereinbarung mit der Arbeitsagentur besteht:

- (3) Die Vermittlungsagentur zahlt an den Teilnehmer folgende Leistungen aus:
 - (1) Regelleistung in Höhe von zurzeit 345 € gemäß SGB II
 - (2) Leistungen an die Bedarfsgemeinschaft des Teilnehmers gemäß SGB II
 - (3) Die von der BA / ARGE gezahlte Entschädigung für Mehraufwendungen (zurzeit zwischen 1 € und 2 € pro Stunde)
- (4) Die Leistungen werden auf das angegebene Konto des Maßnahmeteilnehmers monatlich nachträglich zum Monatsende geleistet.

§ 7

Pflichten des Teilnehmers

- (1) Der Teilnehmer nimmt die o.g. Arbeitsgelegenheit bei der Einrichtung an. Er verpflichtet sich, an den Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.
- (2) Eine durch Krankheit bedingte Verhinderung ist sofort bei der Vermittlungsagentur anzuzeigen und ggf. auf Aufforderung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Falls eine entsprechende Vereinbarung mit der Arbeitsagentur besteht:

(3) Änderungen seiner persönlichen Lebensverhältnisse, die Auswirkung auf die Höhe der Leistungen haben, hat er unverzüglich der Vermittlungsagentur anzuzeigen.

§ 8

Schweigepflicht und Datenschutz

Die Vermittlungsagentur beachtet die für sie geltenden Regelungen zur Schweigepflicht und die Bestimmungen der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO). Daten werden nur mit Zustimmung der beschäftigten Person an Behörden und sonstige Dritte weitergegeben.

Die Vermittlungsagentur ist aber befugt, Verletzungen dieses Vertrages durch die beschäftigte Person an die Arbeitsagentur zu melden.

Die beschäftigte Person beachtet das Gebot der Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten sowohl während als auch nach Beendigung der Beschäftigung.

§ 9

Haftung

Für Schäden bei der Ausübung der Tätigkeit haften die beschäftigten Personen nur wie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (§ 16 Abs. 3 S.2 SGB II).

§ 10

Sondervereinbarungen.

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Spätere Vereinbarungen bedürfen zu ih Gültigkeit der Schriftform unter Bezugnahme auf diesen Vertrag.			
(2) ³			
	, den	_	
ermittlungsagentur Beschäftigte Person		Person	

5

³Hier können weitere Vereinbarungen getroffen werden z.B. Aushändigung von Schlüsseln, Hausordnung etc.